

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – konkrete Umsetzungsfragen
Fachtagung vom 11./12. September 2012 in Freiburg

Arbeitskreis 4

Beurteilung der Urteilsfähigkeit als zentrales Element im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz

Dr. med. Marc Graf,

Chefarzt Forensisch-Psychiatrische Klinik, Universitäre Psychiatrische Kliniken, Basel

Folgende Fragen sollen interdisziplinär diskutiert werden:

Wenn die Urteilsfähigkeit ein so zentrales Element im Erwachsenenschutzrecht ist:

- Wie wird Urteilsfähigkeit definiert?
- Wie wird sie hergeleitet?
- Wie verlässlich ist diese Beurteilung?
- Helfen uns dabei neurobiologische Erkenntnisse?

Urteilsfähigkeit ist ein komplexes Konstrukt an der Schnittstelle zwischen den Geistes- und Naturwissenschaften und der Rechtswissenschaft. Dieses abstrakte Konstrukt unterliegt einem zeitlichen Wandel und wird in der Rechtssprechung und Rechtsanwendung konkret. Die in Art. 16 ZGB genannten Eingangsgründe für die Urteilsunfähigkeit (Kindesalters, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnliche Zustände) auch in der modernen Rechtssprechung veraltete Begriffe und entsprechen nicht medizinischen Diagnosen sondern umschreiben psychische Schwächezustände. Noch heikler wird es auf der zweiten Ebene wo es um die Frage der konkreten Auswirkungen dieser Schwächezustände auf die Fähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln geht. Der Arbeitskreis wird zudem aufzeigen, dass nicht nur Gerichte und Gutachter die Urteilsfähigkeit zu beurteilen haben, sondern dass diese insbesondere bei der beruflichen Betreuung von Personen mit psychischen Schwächezuständen stets aufs Neue hinterfragt und geprüft werden muss. Einige konkrete Fallvignetten werden nach einem kurzen Einführungsreferat die Diskussionsgrundlage bilden ebenso wie von den TeilnehmerInnen geschilderte Fälle.

Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen im Nachgang zur Tagung auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2012 zum Download bereit.



Beurteilung der Urteilsfähigkeit als zentrales Element im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz

Marc Graf

12. September 2012

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht –
konkrete Umsetzungsfragen
Fachtagung vom 11./12. September 2012 in Freiburg**

Art. 28 ZGB Verletzung der Persönlichkeit

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.



Art. 16 ZGB: Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder in Folge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

juristischer Krankheitsbegriff

Gesetz	Medizin
Geisteskrankheit	Psychose - Schizophrenie - Persönlichkeitsstörung
Geistesschwäche	Demenz, Minderintelligenz
Trunkenheit	Alkoholintoxikation
ähnliche Zustände	andere Intoxikationen Affektzustände Anderes

Prinzipien der Urteilsfähigkeit

- Relativität der Urteilsfähigkeit
- Vermutung der Urteilsfähigkeit (bei Einwilligung höhere Ansprüche an sie als im Falle der Verweigerung)
- Sie lässt sich nicht primär aus der Art einer bestimmten Handlung ableiten → Kein Zwang zur vernünftigen Entscheidung
- Voraussetzungen solcher Fähigkeiten entscheidend und nicht, ob die Betroffenen davon Gebrauch machen!

Psychiatrische Abklärung der Urteilsfähigkeit

- nach Zuordnung der Diagnose zu Rechtsbegriffen
- prüfe 2 **kognitive** und 2 **voluntative** Elemente:
 - **Erkenntnisfähigkeit**
 - **Wertungsfähigkeit**
 - Willensbildung
 - Willenskraft

Erkenntnisfähigkeit

Die handelnde Person muss in der Lage sein, die Aussenwelt zumindest in ihren Grundzügen richtig zu erkennen und sich ein adäquates Bild von der Realität zu verschaffen.

Wertungsfähigkeit

Fähigkeit zu rationaler Beurteilung und Vermögen, sich über die Tragweite und die Opportunität der in Frage stehenden Handlung ein vernünftiges Urteil zu bilden. Wertungsfähigkeit beruht auf der Erkenntnisfähigkeit, fehlt bereits diese, weitere Überlegungen nicht mehr notwendig → Urteilsunfähigkeit

Willensbildung

Fähigkeit aufgrund gewonnener Einsicht und eigener Motive einen nach aussen wirksamen Willen zu bilden und bei verschiedenen denkbaren Möglichkeiten eine Entscheidung zu treffen

Willenskraft

Kraft, gemäß gewonnener Einsicht und *eigenem* Willen zu handeln, d.h. auch über die Fähigkeit zu verfügen, dem Versuch einer fremden Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten

EDCON (European Consensus Network on Dementia) Consensus on assessment of competence

1. The diagnosis of dementia should **not be taken to automatically** imply a lack of competence
2. Competence should be assessed with respect to **specific purposes**. It should not be assumed that the lack of competence to perform with regard to a particular purpose means that there is a lack of competence to perform with regards to other purposes.
3. Competence should be assessed **repeatedly** at intervals defined by the purpose of the assessment.
4. The assessment of competence requires **special skills** and should be performed by persons who can use currently available methods in an optimal manner.
5. The assessment of competence should be used to **enhance the welfare of people with dementia** and should serve to provide help and shelter to those whose competence is reduced and autonomy to those where competence is maintained.

Clinical Study

Evaluating Voting Competence in Persons with Alzheimer Disease

**Pietro Tiraboschi,^{1,2} Erica Chitò,¹ Leonardo Sacco,³
Marta Sala,¹ Stefano Stefanini,¹ and Carlo Alberto Defanti¹**

¹Fondazione Europea Ricerca Biomedica (FERB), Centro Alzheimer, Ospedale Briolini, Gazzaniga, Bergamo, Italy

²Divisione Neurologica, Ospedale Niguarda Ca' Granda, Milano, Italy

³Neurocentre of Southern Switzerland, Lugano, Switzerland

Correspondence should be addressed to Pietro Tiraboschi, ptiraboschi@yahoo.com

Received 14 February 2011; Revised 29 April 2011; Accepted 25 May 2011

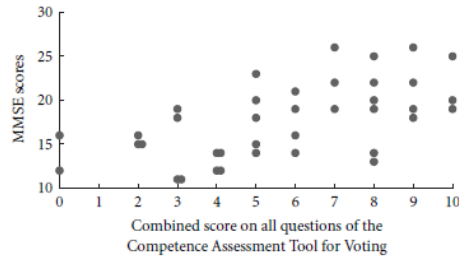


FIGURE 1: Relation of scores on the Mini-Mental Exam to combined scores on all questions of the Competence Assessment Tool for Voting ($r = 0.59$, $P < 0.0001$).

Research Article

Capacity to Vote in Persons with Dementia and the Elderly

Luis Javier Irastorza,¹ Pablo Corujo,² and Pilar Bañuelos²

¹MHC Arganda, Juan de la Cierva 20, Arganda del Rey, 28500 Madrid, Spain

²Residencia de Personas Mayores de Arganda, CAM, Arganda del Rey, 28500 Madrid, Spain

Correspondence should be addressed to Luis Javier Irastorza, ljiirastorza@telefonica.net

Received 14 November 2010; Revised 15 April 2011; Accepted 7 June 2011

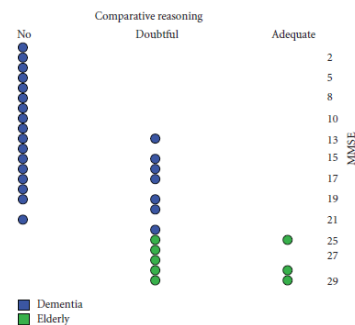
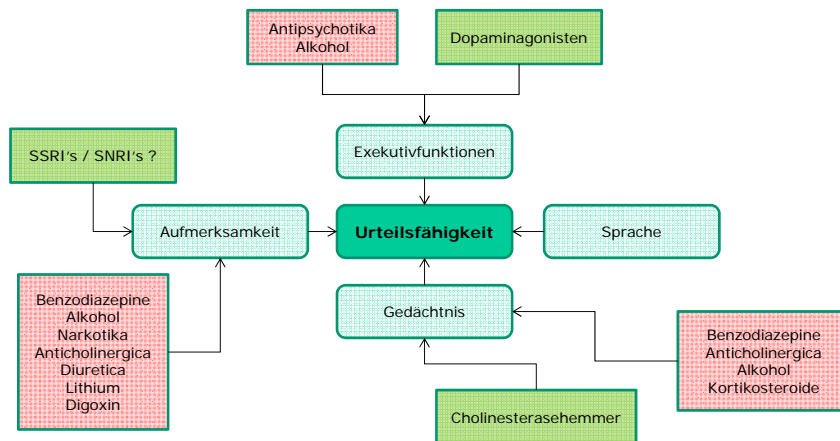


FIGURE 2: Relation of Mini-Mental State Examination Scores to scores on comparative reasoning for 68 patients with Alzheimer's disease and 25 controls.

Einfluss von Pharmaka auf Urteilsfähigkeit bei Demenz



Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Der Vorsorgeauftrag nArt. 360 ff. ZGB nArt. 360 ZGB

¹Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit** die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

²Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Die Patientenverfügung nArt. 370 ff. ZGB
nArt. 370 ZGB**

¹Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit** zustimmt oder nicht zustimmt.

²Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit** mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Die Patientenverfügung nArt. 370 ff. ZGB
nArt. 372 ZGB**

¹Ist die Patientin oder der Patient **urteilsunfähig** und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

²Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Vertretung bei medizinischen Massnahmen nArt. 377 ZGB

¹Hat sich eine **urteilsunfähige** Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

²Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³Soweit möglich wird auch die **urteilsunfähige** Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

⁴Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Vertretung bei medizinischen Massnahmen nArt. 378 ZGB

¹Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die **urteilsunfähige** Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beistandin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

²Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der **urteilsunfähigen** Person.

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Vertretung bei medizinischen Massnahmen
Dringliche Fälle nArt. 379 ZGB**

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der **urteilsunfähigen** Person.

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Vertretung bei medizinischen Massnahmen
Behandlung einer psychischen Störung
nArt. 380 ZGB**

Die Behandlung einer psychischen Störung einer **urteilsunfähigen** Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

**Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Vertretung bei medizinischen Massnahmen Unterbringung
zur Behandlung oder Betreuung n Art. 426 ZGB**

- ¹ Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.
- ² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- ³ Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.
- ⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.